

Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit im Kreis Siegen-Wittgenstein – gültig ab 01.01.2023

1 Präambel.....	3.
2 Fördergrundsätze und allgemeine Bestimmungen.....	4
2.1 Grundsätze der Förderung	4
2.2 Allgemeine Förderbestimmungen	4
3. Freizeitmaßnahmen	6
3.1 Ziele der Förderung	6
3.2 Kinder- und Jugendfreizeiten	6
3.3 Familienfreizeiten	7
3.4 Qualifizierte Auslandsfreizeiten	7
3.5 Jugendbegegnungstage im Rahmen von Auslandsfreizeiten	8
3.6 Mehrbedarfe im Rahmen von Freizeitmaßnahmen	8
3.7. Freizeitmaßnahmen ohne Übernachtung	9
3.8 Förderung von Tagesveranstaltungen	
4 Internationale Jugendarbeit	9
4.1 Ziele der Förderung	9
4.2 Zuschussbestimmungen	9
4.3 Ländergruppen	10
4.4 Internationale Jugendarbeit mit Entwicklungsländern	11
5 Förderung von Bildungsmaßnahmen	11
5.1 Ziele der Förderung	11
5.2 Aus- und Fortbildung von Ehrenamtlichen	12
5.3 Weitere Qualifizierung von Ehrenamtlichen	13
5.4 Jugendbildung	13
5.5 Jugendarbeit und Schule	14
5.6 Geschichts- und Gedenkstättenfahrten	15
6 Förderung von Projekten und Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit	15
6.1 Ziele der Förderung	15
6.2 Zuschussbestimmungen	17
6.3 Bestimmungen zum Antrag und Verwendungsnachweis	17
7 Unterstützung von ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen	18
7.1 Ziele der Förderung	18
7.2 Mitarbeiter/-innen - Freizeiten	18
7.3 Entgelt (Ehrenamtszuwendung)	18
7.4 Aus- und Fortbildung von Ehrenamtlichen	19
8 Förderung der Träger der Kinder- und Jugendarbeit: Anschaffungen	19
8.1 Ziele der Förderung	19
8.2 Zuschussbestimmungen	19

9 Sonderförderung für herausragende Aktionen, Maßnahmen und Projekte	20
9.1 Ziele und Schwerpunkte der Förderung	20
9.2 Zuschussbestimmungen	20
9.3 Bestimmungen zum Antrag und Verwendungsnachweis	21
10 Richtlinien zur Förderung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit	22
10.1 Grundsätze Offener Kinder- und Jugendarbeit	22
10.2 Ziele der Förderung	22
10.3 Grundsätze der Förderung	23
10.4 Mindeststandards	
11 Unterstützung durch Beratung und Leistungen des Kreisjugendringes (KJR) und des Kreisjugendamtes.....	24
11.1. Leistungen des KJR in der Funktion des Leistungserbringers und sonstige Leistungen	24
11.2. Fortbildung des KJR.....	25
11.3 Sonstige Leistungen des KJR.....	25
11.4 Leistungen des Jugendamtes.....	25
12 Verfahren in strittigen Fällen.....	25
13 Verfahren im Einzelfall.....	26
14 In Kraft treten	27

1 Präambel

Kinder- und Jugendarbeit in ihren verschiedenen Leistungsbereichen (im offenen Bereich und im Verein/Verband) und vielfältigen Arbeitsformen (z. B. Freizeiten, Projekten, Jugendbegegnungen, regelmäßigen Gruppenstunden) leistet für die soziale und persönliche Entwicklung von jungen Menschen wichtige und unverzichtbare Beiträge und somit zahlreiche Möglichkeiten für ein gelingendes Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen. Sie trägt damit wesentlich zur sozialen Stabilisierung von Lebenslagen bei.

Alle ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter:innen sind aufgefordert, sich intensiv für eine inklusive Gesellschaft, d. h. ein gleichberechtigtes Miteinander, ungeachtet von Handicaps, ethnischer und sozialer Herkunft sowie der Religion und des Geschlechts, einzusetzen.

Kinder- und Jugendarbeit, die ganz maßgeblich und kompetent vom Ehrenamt getragen wird, spielt eine bedeutende Rolle für die Weiterentwicklung des Kreises als kinder- und familienfreundlichen Wohn- und Lebensstandort: Dank des vielfältigen Engagements in den Vereinen und Verbänden steht Kindern und Jugendlichen vor Ort, in den Städten und Gemeinden, in denen sie leben, ein vielfältiges und abwechslungsreiches Angebot an Freizeitaktivitäten zur Verfügung.

Darüber hinaus eröffnet Kinder- und Jugendarbeit durch ihre Aktivitäten, Aktionen und Projekte zahlreiche Gelegenheiten zur Selbstorganisation, Selbsterfahrung, Begegnung und Auseinandersetzung mit anderen sowie zur Mitgestaltung und Mitwirkung. Kinder- und Jugendarbeit ist daher nicht zuletzt für den Fortbestand einer zivilen Gesellschaft von großer Bedeutung.

- Bedürfnisorientierte und moderne Kinder- und Jugendarbeit als Interessenvertretung und Anwalt für und mit jungen Menschen zeichnet sich im Kreis Siegen-Wittgenstein dadurch aus, dass ehrenamtliches Engagement honoriert und unterstützt wird.
- Kinder- und Jugendarbeit als Ort für zahlreiche persönliche und soziale Bildungsprozesse große Anerkennung erfährt.
- unter Berücksichtigung der besonderen sozialräumlichen Anforderungen in einem Flächenkreis, wie es der Kreis Siegen-Wittgenstein ist, Kinder- und Jugendarbeit einen Beitrag zur Identifikation junger Menschen mit ihrem Sozialraum leistet.

Mit den Richtlinien der Kinder- und Jugendförderung sollen vielfältige und qualitative Angebote an und mit jungen Menschen umgesetzt werden. Basis dafür sind die im Kinder- und Jugendförderplan beschriebenen Aufgaben, Ziele und Herausforderungen. Dies kann heute und zukünftig nur geschehen, wenn angemessene Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt werden.

Die nun vorliegenden neuen „Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit im Kreis Siegen-Wittgenstein“ sind ein wichtiger Baustein zur qualitativen Weiterentwicklung. Sie berücksichtigen die im Kinder- und Jugendförderplan 2022-2025 genannten Anforderungen und garantieren somit eine nah an der Zielgruppe orientierte Arbeit sowie das Setzen neuer Impulse für eine zeitgemäße und bedürfnisorientierte Arbeit.

2 Fördergrundsätze und allgemeine Bestimmungen

2.1 Grundsätze der Förderung

2.1.1. Grundsatz des Dienstes an den Einwohner/-innen des Kreises

Die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in Zuständigkeit des Kreises Siegen-Wittgenstein ist maßnahmenbezogen, soweit diese Richtlinien in den einzelnen Förderpositionen keine andere Regelung vorsehen. Sie richtet sich nach dem Grundsatz, dass ein Dienst an den Einwohnerinnen und Einwohnern des Kreises Siegen-Wittgenstein erbracht wird. Daher werden auch Kinder- und Jugendliche aus dem Kreisgebiet gefördert, die an Maßnahmen von benachbarten nicht kreisangehörigen Trägern teilnehmen. Für diese Träger gelten die gleichen Fördervoraussetzungen. Ehrenamtlich Mitarbeitende (z.B. Gruppenleiter*innen, Übungsleiter*innen, u.a.m.), die ihren Wohnsitz nicht im Kreisgebiet haben, aber einen Dienst an Kinder- und Jugendlichen des Kreises im Rahmen von Maßnahmen erbringen, können ebenfalls gefördert werden.

2.1.2 Ausbildung von Ehrenamtlichen

Um die Ziele dieser Richtlinien zu erreichen und der gesetzlichen Aufsichtspflicht im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit gerecht zu werden, sind fachlich und persönlich geeignete Mitarbeitende in der Begleitung und Betreuung erforderlich. Träger, die Fördermittel der Kinder- und Jugendförderung des Kreises Siegen-Wittgenstein beantragen, sind verpflichtet, ihrer Verantwortung gegenüber den Kindern und Jugendlichen, den Eltern sowie den ehrenamtlichen Mitarbeitenden durch entsprechendes Handeln nachzukommen.

2.1.3 Originäre Aufgaben der Träger

Die Träger der Kinder- und Jugendarbeit leisten einen wichtigen Beitrag zur Entwicklung junger Menschen und für unser Gemeinwesen. Sie sind nach dem SGB VIII unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens zu fördern. Maßnahmen, die überwiegend der Erfüllung der originären Aufgaben des Trägers dienen, können nicht gefördert werden. Unter überwiegend werden mehr als 50% der Inhalte verstanden.

2.1.4 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind die originär im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit nach §§ 11 und 12 SGB VIII tätigen Träger und Jugendinitiativen sowie die Städte und Gemeinden.

Träger, die keine Anerkennung nach § 75 SGB VIII haben, müssen den Nachweis ihrer Gemeinnützigkeit erbringen und eine Jugendsatzung vorlegen.

2.1.5 Entscheidung auf Einzelantrag

Der Jugendhilfeausschuss des Kreises Siegen-Wittgenstein kann auf Einzelantrag Träger fördern, wenn sie nicht zum Kreis der Antragsberechtigten nach Pos. 2.1.4 gehören, aber der strategischen Ausrichtung des Kreises und den Zielen des aktuellen Kinder- und Jugendförderplanes entsprechen.

2.1.6 Förderung von Teilnehmenden aus der Stadt Siegen

Auf der Grundlage der Vereinbarung mit dem Jugendamt der Universitätsstadt Siegen werden bei Freizeiten und der Aus- und Fortbildung von Ehrenamtlichen, Teilnehmenden aus der Stadt durch den Kreis und umgekehrt gefördert. Dies gilt nicht für Maßnahmen der Kreisverbände. Hier erfolgt eine Überleitung der entsprechenden Unterlagen an das Jugendamt der Stadt Siegen bzw. an den Stadtjugendring, der für die Förderung zuständig ist.

2.2 Allgemeine Förderbestimmungen

2.2.1 Antragstellung / Verwendungsnachweis

Anträge auf Förderung nach diesen Richtlinien sind grundsätzlich vor Beginn einer Maßnahme zu stellen. Die Anträge sind, soweit vorhanden, möglichst als Online-Anträge zu stellen.

Bei verspätet eingegangenen Anträgen und Verwendungsnachweisen kann eine nachträgliche Förderung nur erfolgen, wenn noch Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Darüber hinaus sind die Bestimmungen zur Antragstellung und Verwendungsnachweisführung der einzelnen Förderrichtlinien zu beachten. Dort, wo bei der Verwendungsnachweisführung Zahlungsbelege verlangt werden, sind Quittungen, quittierte Rechnungen, Kontoauszüge (auch online-Kontoauszüge oder Umsatzabfragen), Aufwandsanordnungen oder Sachbuchauszüge der Buchhaltung einzureichen. (Kopien und Scans PDF)

2.2.2 Eigenanteil des Trägers

Voraussetzung für die Förderung ist ein finanzieller Eigenanteil des Trägers von mindestens 10%. Teilnehmerbeiträge werden als Eigenanteil des Trägers anerkannt. Ehrenamtliches Engagement ist ein wesentlicher Beitrag des Trägers, jedoch nicht anrechnungsfähig im Sinne eines finanziellen Eigenanteils. Kosten im Rahmen interner Leistungsverrechnungen des Trägers können nicht geltend gemacht werden.

2.2.3 Jugendpflegestatistik

Voraussetzung für die Förderung ist die jährlich neu einzureichende Jugendpflegestatistik. Sie soll möglichst bis zum 01.03. eines jeden Jahres eingereicht werden. Die Abgabe soll möglichst über das Online-Formular erfolgen.

2.2.4 Förderung aus verschiedenen Positionen

Damit die anspruchsvollen Ziele der Kinder- und Jugendförderung realisiert und vielfältige, an den heutigen Anforderungen orientierte Angebote für Kinder und Jugendliche erbracht werden, können für eine Maßnahme auch Fördermittel aus verschiedenen Förderpositionen gewährt werden. Dazu sind die entsprechenden Anträge gesondert einzureichen.

2.2.5 Vorauszahlungen

Vorauszahlungen von Fördermitteln sind vom Grundsatz her möglich, sofern dies der Realisierung von Maßnahmen dient. Dies gilt im Besonderen für Internationale Begegnungen, für große Freizeitmaßnahmen und Maßnahmen aus dem Bereich der Sonderförderung von Aktionen, Maßnahmen und Projekten. Über die Vorauszahlung entscheidet der Kreisjugendring.

2.2.6 Zusätzliche Fördermöglichkeiten nutzen

Kinder- und Jugendarbeit wird nicht nur durch den örtlichen öffentlichen Träger der Jugendhilfe gefördert. Fördermittel werden auch durch das Land NRW, den Bund und die Agentur Jugend für Europa zur Verfügung gestellt. Finanzielle Hilfen leisten auch verschiedene Stiftungen. Diese sind nach Möglichkeit zu nutzen.

Die Träger der Jugendarbeit sollen sich um zusätzliche Förderungen bemühen, um ihre Angebote mit und für junge Menschen zu realisieren. Hierbei steht ihnen der Kreisjugendring beratend zur Seite.

2.2.7 Ausschluss der Förderung

Antragsberechtigte gemäß Pos. 2.1.4 werden nur gefördert, wenn im Sinne des § 72a SGB VIII mit dem Kreisjugendamt eine entsprechende Vereinbarung zur Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen für neben-, ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter/-innen abgeschlossen wurde.

2.2.8 Individuelle Förderung – Teilnahme ermöglichen

Die individuelle Förderung zur Reduzierung von Teilnehmerbeiträgen, gilt für alle Förderpositionen dieser Richtlinien. Ziel ist es, die Teilnahme von Kindern und Jugendliche aus finanzschwachen Familien zu ermöglichen. Der Träger trifft die Entscheidung zur Förderung eines einzelnen Kindes/Jugendlichen. Er stellt den Antrag und erhält die zusätzliche Förderung, die pro Tag/Maßnahme gewährt wird und die er der Familie in vollem Umfang als Preisnachlass weitergibt.

3 Freizeitmaßnahmen

3.1 Ziele der Förderung

Freizeitmaßnahmen sind pädagogische Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit, in denen wichtige Gruppenprozesse stattfinden und Gruppenerfahrungen mit Gleichaltrigen gemacht werden, die den Einzelnen in seiner Entwicklung stärken und soziale Kompetenzen vermitteln. Sie ermöglichen Gemeinschaft sowie die Teilhabe und Beteiligung junger Menschen. Es sind bildende Maßnahmen, die den Kindern und Jugendlichen vielfältige Angebote zur Bewegung, zur Entspannung, zum Spiel und zum kreativen Gestalten machen und Bildungsgelegenheiten schaffen. Freizeiten sind ein Ort zum Ausprobieren neuer Fähigkeiten und Fertigkeiten.

3.1.1 Fördervoraussetzung

Zusätzlich zu den allgemeinen Fördervoraussetzungen verpflichtet sich der Antragsteller dazu, an der Qualitätsentwicklung der Freizeitenarbeit teilzunehmen. Dazu werden in Abständen Freizeitmaßnahmen ausgewählt, deren Teilnehmende und Mitarbeitende an der Evaluation (Bewertung) des Freizeitangebotes mitwirken. Diese Auswahl erfolgt nach dem Zufallsprinzip.

3.2 Kinder- und Jugendfreizeiten

3.2.1 Ziele der Förderung

Außer den unter 3.1. benannten Zielen stellen Freizeiten für viele Gruppen der Kinder- und Jugendarbeit einen Höhepunkt im Verlauf eines Jahres dar und tragen zu einer positiven Entwicklung der Gruppe bei. Zugleich werden durch Freizeiten, besonders Ferienfreizeiten, neue Kinder und Jugendliche erreicht. Ferienfreizeiten leisten einen wichtigen Beitrag zur Entwicklung junger Menschen. Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ist auch ein Qualitätsmerkmal im Rahmen von Freizeitmaßnahmen. Dazu gehört, ihre Belange zu berücksichtigen und ihnen Mitsprachemöglichkeit einzuräumen.¹

3.2.2 Zuschussbestimmungen

Es werden Teilnehmende im Alter von 6 bis 27 Jahren gefördert. Ab 21 Jahren werden nur Schüler*innen, Studierende, Auszubildende, Menschen, die Freiwilligendienst leisten sowie Arbeitslose gefördert. Die Mindestteilnehmerzahl beträgt 5 Teilnehmende (ohne Leitung). Für je 6 angefangene Teilnehmende kann eine Gruppenleitung gefördert werden.

In besonders begründeten Fällen wie z. B. Selbstversorgermaßnahmen, Fahrrad-, Kanu-, Kletter-, Segel oder Wanderfreizeiten, die eine erhöhte Betreuung erfordern, können auf Antrag zusätzliche Leitungspersonen gefördert werden.

Zusätzliche Förderung von Partizipation

Eine erhöhte Förderung wird für Ferienfreizeiten ab 5 Tagen gewährt, sofern sich die Leitung im Bereich der Partizipation (Beteiligung) von Kindern und Jugendlichen qualifiziert hat. Die Qualifizierung muss durch eine entsprechende Bescheinigung nachgewiesen werden. Anerkannt werden u.a. Fortbildungen der Jugendverbände, ihrer übergeordneten Organisationen, des Kreisjugendrings sowie des Stadtjugendrings Siegen.

Es gelten die allgemeinen Bestimmungen zur Antragstellung und Verwendungsnachweisführung. Darüber hinaus gelten folgende Bestimmungen:

- Es ist das entsprechende Antragsformular zu verwenden. Zur Einhaltung der Frist genügt die Einreichung per Fax oder E-Mail vor Beginn der Maßnahme.
- Der Verwendungsnachweis besteht aus der ausgefüllten und von den Teilnehmenden unterschriebenen Teilnahmeliste und dem Formular „Verwendungsnachweis für Freizeiten“. Der

Verwendungsnachweis ist spätestens 28 Tage nach Ende der Maßnahme einzureichen. Zur Einhaltung der Frist genügt die Einreichung per Fax oder E-Mail.

¹ vgl. § 6 Abs. 4 des 3. AG-KJHG-KJFöG NRW 7

3.3 Familienfreizeiten

3.3.1 Ziele der Förderung

Familienfreizeiten sind Maßnahmen an der Grenze von Familienförderung und Kinder- und Jugendförderung. Gemeinsame Unternehmungen mit der Familie und zugleich in der Gruppe (des Jugendverbandes), tragen zur Förderung von jungen Menschen bei. Die Teilnahme von Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Familienfreizeiten kann gefördert werden, wenn für sie ein eigenständiges, kinder- und jugendgerechtes Programm, das auf ihre Bedürfnisse und Wünsche eingeht, angeboten wird. Dies schließt gemeinsame Programmpunkte mit den Eltern nicht aus.

3.3.2 Zuschussbestimmungen

Für Familienfreizeiten gelten die gleichen Zuschussbestimmungen wie für Kinder- und Jugendfreizeiten. Abweichend gilt, dass Kinder schon ab 3 Jahren gefördert werden, darüber hinaus gilt: Mit der Antragstellung ist ein eigenständiges Programm für die Kinder und Jugendlichen einzureichen. Für die Kinder und Jugendlichen stehen eigene Mitarbeitende zur Verfügung.

3.4 Qualifizierte Auslandsfreizeiten

Qualifizierte Auslandsmaßnahmen sind Freizeiten im Ausland, bei denen neben dem Freizeitcharakter auch die Auseinandersetzung mit Werten, Bräuchen, Geschichte und der Sprache anderer Länder stattfindet. Im Vergleich zu Jugendbegegnungen sind qualifizierte Auslandsfreizeiten niedrigschwelliger angelegt. Sie leisten einen wichtigen Beitrag zur interkulturellen Bildung.²

3.4.1 Ziele der Förderung

Die Auseinandersetzung mit anderen Ländern, ihrer Kultur und Sprache soll bei qualifizierten Auslandsmaßnahmen gefördert und somit die Grundlage für die Aneignung von interkulturellen Kompetenzen geschaffen werden.²

3.4.2 Zuschussbestimmungen

Dauer von qualifizierten Auslandsfreizeiten:

Es können Freizeiten ab 4 Tage und bis höchstens 21 Tage gefördert werden.

Programm und Nachweis von Vorbereitungszeiten:

Die Teilnehmenden müssen im Rahmen einer Vorbereitung mindestens 5 Stunden auf den Besuch im Ausland vorbereitet (z. B. Länderkunde, Information über besondere politische, wirtschaftliche, religiöse Verhältnisse; Kultur, Sprache, Verhältnis zur BRD, u.a.m.) werden.

Das Mindestalter beträgt 12 Jahre.

Qualifizierte Auslandsfreizeiten erhalten einen erhöhten Fördersatz pro Teilnehmende und Tag. Die Förderung soll für kulturelle Angebote eingesetzt werden (wie Stadtführungen, Museumsbesuche und anderes mehr).

3.5 Jugendbegegnungstage im Rahmen von Auslandsfreizeiten

3.5.1 Ziele der Förderung

Begegnungen mit Jugendlichen aus dem Gastland stellen einen weiteren Schritt zum Erwerb interkultureller Kompetenzen dar. Mit den Begegnungstagen soll auch der Aufbau von Partnerschaften unterstützt werden. Im Rahmen einer qualifizierten Auslandsfreizeit sollen Begegnungen mit Jugendlichen des Gastlandes gefördert werden. Dies soll schon ab einem Tag möglich sein.

² vgl. § 10 Abs. 1 Nr. 7 des 3. AG-KJHG-KJFöG NRW

3.5.2 Zuschussbestimmungen

Es gelten die Zuschussbestimmungen für qualifizierte Auslandsmaßnahmen. Es wird eine zusätzliche Förderpauschale pro Begegnungstag gewährt. Für die Begegnungstage ist als Nachweis eine zusätzliche Liste mit den Namen und Unterschriften der teilnehmenden Jugendlichen des Gastlandes erforderlich.

3.6 Mehrbedarfe im Rahmen von Freizeitmaßnahmen

3.6.1 Ziele der Förderung

Mit der Förderung soll den Bedürfnissen und Bedarfen von Kindern und Jugendlichen, die auf Grund von individuellen Voraussetzungen und/oder sehr unterschiedlichen Beeinträchtigungen (körperlich, geistig, sozial, emotional) und dem daraus entstehenden Mehrbedarf, Rechnung getragen werden. Ziel dieser Förderung ist es außerdem, die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht sicher zu stellen und pädagogisch angemessen auf einzelne Teilnehmende oder die Gruppe eingehen zu können.

3.6.2 Zuschussbestimmungen

Gefördert werden können im Einzelfall: Auf Antrag des Trägers können zusätzliche Betreuende gefördert werden, wenn dies die besondere Zusammensetzung der Freizeitgruppe erfordert oder zusätzliche(r) Betreuende zur individuellen Unterstützung eines einzelnen Teilnehmenden erforderlich sind. Kosten für zusätzlichen Bedarf, der für eine Teilnahme von Kindern und Jugendlichen mit individueller Beeinträchtigung entsteht und der nicht durch andere Kostenträger abgedeckt werden kann, werden finanziert. Dies betrifft ggf. benötigte Hilfsmittel als auch eine notwendige Assistenz. Eine frühzeitige Abstimmung mit dem Kreisjugendring ist erforderlich. Die Förderung zur individuellen Unterstützung und Kosten für zusätzlichen Bedarf wird für junge Menschen bis zum 27. Lebensjahr gewährt.

Individuelle Förderung – Teilnahme ermöglichen

Die individuelle Förderung zur Reduzierung des Freizeitpreises, soll die Teilnahme und Teilhabe von Kindern und Jugendlichen aus finanzschwachen Familien ermöglichen. Der Träger trifft die Entscheidung zur Förderung eines einzelnen Kindes/Jugendlichen. Er stellt den Antrag und erhält die zusätzliche Förderung, die pro Freizeittag gewährt wird und die er der Familie in vollem Umfang als Preisnachlass weitergibt.

3.7 Freizeitmaßnahmen ohne Übernachtung

3.7.1 Ziele der Förderung

Freizeitmaßnahmen sind in der Regel mit „verreisen“ im Sinne des Unterwegsseins mit jungen Menschen verbunden und daher auch mit gemeinschaftlicher Übernachtung. Um das Angebot an junge Menschen noch vielfältiger zu gestalten und zusätzliche Zielgruppen zu erreichen, sollen auch solche Maßnahmen gefördert werden, die zwar den gleichen Charakter wie Freizeiten haben, aber im Nahbereich ohne Übernachtung stattfinden.

3.7.2 Zuschussbestimmungen

Es werden solche Maßnahmen gefördert, die ganztägig, mit ausreichender Verpflegung, aber ohne Übernachtung stattfinden. Es erfolgt eine verbindliche Anmeldung, so dass für die Zeit der Maßnahme eine feste Gruppe entsteht (keine punktuelle Teilnahme). Es muss ein verlässliches, pädagogisch betreutes Angebot von mindestens 4 zusammenhängenden Tagen erbracht werden. Es muss sich um ein Angebot eines Trägers der Kinder- und Jugendarbeit handeln und kein Ersatz für schulische Betreuungsangebote. Die Maßnahmen dürfen in der Regel nicht in schulischen Räumen stattfinden, jedoch können schulische Räume (z. B. Turnhalle, Mensa) mitgenutzt werden.

Die Förderung erfolgt in der Höhe der Freizeitförderung. Die Regelungen zu integrativen Freizeiten, der Benachteiligten Förderung und dem erhöhtem Betreuungsbedarf sowie zur Förderung von Entgelt finden Anwendung.

3.8. Förderung von Tagesveranstaltungen

3.8.1. Ziele der Förderung

Die Förderung von Tagesveranstaltungen soll Trägern helfen ein noch vielfältigeres Angebot für Kinder und Jugendliche umzusetzen. Dieses Angebot sollte der Gemeinschaftsbildung, der Freizeitgestaltung und Erholung, aber auch der Vermittlung neuer Erfahrungen dienen.

3.8.2. Zuschussbestimmungen

Für die Durchführung von Tagesveranstaltungen gilt eine Mindestdauer von 4 Zeitstunden. Es ist der inhaltliche Scherpunkt anzugeben. Darüber hinaus gelten die Zuschussbestimmungen wie für Kinder- und Jugendfreizeiten.

Es können mehrere Tagesveranstaltungen mit einem Antrag beantragt werden, aber maximal vier Maßnahmen. Die Zeiträume zwischen den Maßnahmen sollten 4 Monate nicht überschreiten. Für jede Tagesveranstaltung ist eine eigene Teilnahmeliste zu führen. Der Verwendungsnachweis ist erst nach der letzten Tagesveranstaltung einzureichen. Dem entsprechend erfolgt auch erst nach diesem Zeitpunkt die Auszahlung der Fördermittel.

4 Internationale Jugendarbeit

4.1 Ziele der Förderung

Internationale Jugendbegegnung leistet durch gemeinschaftliches Leben, Erleben, Erlernen und Arbeiten einen wichtigen Beitrag zur Völkerverständigung sowie Solidarität und Toleranz gegenüber anderen Kulturen und Nationalitäten. Die Begegnung soll jungen Menschen bewusst machen, dass sie für die Sicherheit und demokratische Ausgestaltung des Lebens, für Freiheit und soziale Gerechtigkeit verantwortlich sind. Internationale Begegnungen sind ein Beitrag zur interkulturellen und politischen Bildung.

Internationale Jugendarbeit soll des Weiteren vermitteln, dass nationale Probleme in wachsendem Umfang im internationalen Zusammenhang stehen und gelöst werden müssen.

4.2 Zuschussbestimmungen

Vorbereitungszeiten und -inhalte

Für alle Maßnahmen in dieser Förderposition sind ausreichende Vorbereitungszeiten einzuplanen. Der Umfang und die Inhalte der jeweiligen Vorbereitung sind erheblich abhängig von geschichtlichen, kulturellen und politischen Besonderheiten in dem Land, in dem die Begegnung stattfindet. Der Umfang orientiert sich somit an den inhaltlichen Vorbereitungen. Er ist bei der Antragstellung mit dem Kreisjugendring bezogen auf die Maßnahme festzulegen. Gegenstand der Vorbereitungen sind die besondere Situation des Landes/der Stadt, politische und gesellschaftliche Verhältnisse, Geschichte sowie das Programm der geplanten Begegnung.

Prinzip der Gegenseitigkeit

Internationale Jugendbegegnungen werden gefördert, wenn sichergestellt ist, dass eine partnerschaftliche Zusammenarbeit stattfindet. Das Prinzip der Gegenseitigkeit bzw. des Gegenbesuchs soll so weit wie möglich verwirklicht werden. In begründeten Einzelfällen werden Ausnahmen hiervon anerkannt.

Grundsätzlich ist Unterbringung in Gastfamilien der Teilnehmenden anzustreben oder zumindest eine gemeinsame Unterbringung der Gäste und Gastgeber.

Die Maßnahmen können sowohl im In- als auch im Ausland stattfinden. Bei Begegnungen im Ausland werden die Teilnehmenden aus dem Zuständigkeitsbereich des Kreises einschließlich der Betreuungskräfte bezuschusst.

Bei Maßnahmen im Inland werden die in- und ausländischen Teilnehmenden bezuschusst.

Besuchsprogramm

Mit der Begegnungsgruppe muss rechtzeitig ein gemeinsames Programm für die Begegnung abgestimmt und vorbereitet werden.

Die Mindestdauer für internationale Begegnungen beträgt 4 Programmtage; es können höchstens 21 Tage gefördert werden.

Sonderveranstaltungen von Jugendbegegnungen

Im Rahmen dieser Förderposition können gefördert werden:

- a) Internationale soziale Einsätze von Gruppen, die den Teilnehmenden die Möglichkeit geben, Mitverantwortung in Notsituationen zu tragen, in denen sie bereit sind, Menschen in Gefahr zu helfen und dadurch freiwillig einen Solidaritätsbeitrag zu leisten. Der Grundsatz der Gegenseitigkeit findet für diese Maßnahmen keine Anwendung.
- b) Jugendbegegnungen, bei denen kein Gegenbesuch möglich ist, werden gefördert, sofern ein gemeinsames Programm stattfindet. Solche einseitigen Begegnungen können bis zu dreimal erfolgen. Sollte auch dann kein Gegenbesuch möglich sein, entscheidet im Einzelfall der Kreisjugendring über die Förderung.
- c) Jugendbegegnungen innerhalb internationaler Jugendtreffen (einschließlich An- und Abreise)
- d) Programme für Multiplikatoren und Fachkräftebegegnungen der Jugendarbeit

Teilnehmer/-innenkreis, Leitungskräfte und ihre Qualifikation

Teilnehmen können Jugendliche ab 14 Jahre, höchstens bis 27 Jahre. Teilnehmende über 20 Jahre werden gefördert, sofern sie Schüler, Studierende, Auszubildende oder Arbeitslose sind sowie Teilnehmende, die einen Freiwilligendienst leisten.

Voraussetzung für die Förderung ist eine Mindestzahl von 6 Teilnehmenden. Dies gilt nicht für Vorbereitungsfahrten für Leitungskräfte.

Gruppen, die mehr als 30 Teilnehmende umfassen, benötigen die Genehmigung des Kreisjugendrings. Je 6 Teilnehmende wird eine Leitungskraft/pädagogische Betreuung gefördert.

Der Träger der Maßnahme hat dafür Sorge zu tragen, dass die Leitung und pädagogischen Begleitungen ausreichend für die Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der internationalen Jugendarbeit qualifiziert sind. Die Leitungskraft sollte mindestens 21 Jahre alt sein; alle anderen pädagogische Begleitenden mindestens 18 Jahre.

Kreismittel können unabhängig von Landes-, Bundes- oder Europamitteln beantragt werden. Eine weitere Förderung durch Dritte wird empfohlen. Der KJR informiert die Träger über darüber hinausgehende Fördermöglichkeiten und unterstützt entsprechende Anträge.

Förderausschluss

Von der Förderung ausgeschlossen sind Maßnahmen:

- die überwiegend der Erholung dienen,
- die überwiegend wissenschaftlichen, wirtschaftlichen, parteipolitischen, sportlichen oder religiösen Charaktere haben,
- die der Berufsausbildung dienen oder
- die im Zusammenhang mit schulischen oder universitären Angeboten durchgeführt werden (z.B. Schüler- und Studentenaustausch).

4.3 Ländergruppen

Es gelten folgende Ländergruppen:

Gruppe A: Belgien/Luxemburg/ Niederlande/Dänemark/Österreich/

Schweiz/Italien/Frankreich

Gruppe B: Großbritannien/Irland/Norwegen/Polen/Ungarn/Estland/ Lett-land/Litauen/Tschechien/
Slowakei/Finnland/Griechenland/
Spanien/Portugal/Island/Schweden

Gruppe C: Bulgarien/Rumänien/Türkei/Albanien/Mazedonien/GUS-Staaten/Nordamerika/Israel

Länder, die nicht erfasst sind, werden durch die Geschäftsstelle des Kreisjugendringes entsprechend den Reisekosten/Lebenshaltungskosten zugeordnet.

Die Förderung erfolgt pro Tag und Teilnehmer/in; ebenso bei Inlandsmaßnahmen.

Für Vorbereitungsseminare werden die Fördersätze der Jugendbildung gewährt.

Für Vorbereitungsfahrten wird ein Zuschuss zu den Fahrtkosten gewährt sowie eine Förderung pro Tag und Teilnehmenden.

Bestimmungen zur Antragstellung/Verwendungsnachweisführung

Dem Förderantrag sind beizufügen:

- Einladung des Partners,
- Programm der Begegnung,
- Kosten- und Finanzierungsplan sowie
- Programm der Vorbereitung auf die Begegnung.

Bestandteile des Verwendungsnachweises sind:

- Tatsächliches Programm
- Kosten- und Finanzierungsplan
- unterschriebene Teilnehmerlisten
- Auf Anfrage Zahlungsbelege (Reisekosten, Unterkunft, Verpflegung, Programmkosten u.a)

4.4 Internationale Jugendarbeit mit Entwicklungsländern

Begegnungen mit Ländern, die hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen, sozialen und politischen Entwicklung einen relativ niedrigen Stand aufweisen, sind ein besonderes Betätigungsfeld von internationalen Jugendbegegnungen.

4.4.1 Ziele der Förderung

Internationale Jugendbegegnungen mit Entwicklungsländern sollen eine besondere Förderung erfahren.

4.4.2 Ländergruppen

Generell kommen alle Länder, insbesondere jedoch aus Südamerika und Afrika, die im Verzeichnis der Länder des Entwicklungsausschusses der OECD (die so genannte DAC-Liste) geführt werden, für Begegnungen in Betracht.

4.4.3 Zuschussbestimmungen

Es gelten die Zuschussbestimmungen für internationale Jugendbegegnungen.

5 Förderung von Bildungsmaßnahmen

5.1 Ziele der Förderung

Bildung ist ein zentraler Auftrag der Kinder- und Jugendarbeit. Neben der Persönlichkeitsbildung leistet Kinder- und Jugendarbeit einen Beitrag zur sozialen, technischen, musisch-kulturellen, naturkundli-

chen, gesundheitlichen, interkulturellen und politischen Bildung. Lernen vollzieht sich da-bei als Prozess, der wesentlich bei den Interessen und Entwicklungspotenzialen der Kinder- und Jugendlichen ansetzt.

5.2 Aus- und Fortbildung von Ehrenamtlichen

5.2.1 Ziele der Förderung

Die Förderung erfolgt unter dem Aspekt, dass die Qualifizierung für das ehrenamtliche Engagement für einen jungen Menschen wichtige Entwicklungsschritte zu einer eigenständigen und verantwortungsbewussten Persönlichkeit darstellt. Ebenso ist die Qualifizierung von Ehrenamtlichen eine wichtige Voraussetzung für eine an den heutigen Anforderungen orientierten Kinder- und Jugendarbeit.

5.2.2 Zuschussbestimmungen

Es werden in erster Linie Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Ehrenamtliche gefördert, die sich an den Inhalten der Juleica orientieren. Nach ministeriellem Erlass vom 1. Februar 2012 umfasst die praktische und theoretische Qualifizierung zum Erwerb der Jugendgruppenleiter*innen-Card (Juleica) mindestens folgende Inhalte: Gesetzliche Grundlagen (Rechte und Pflichten), pädagogische Fachkompetenz, selbstreflexive Methoden (Selbstkompetenz), Planung und Organisation, praktisches Arbeiten (Methodenkompetenz) und Sozialkompetenz. Für das Engagement in der Offenen Arbeit sind deren spezifische Bedingungen, Inhalte und Methoden zu vermitteln.

Das Mindestalter für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungen ist 15 Jahre. Da Jugendgruppenleitungen ab 16 Jahren die Juleica erwerben können, wird ihnen die Möglichkeit geboten, im Vorfeld an hierfür notwendigen Qualifizierungsmaßnahmen teilzunehmen.

Die Förderung wird als Festbetrag pro Tag und Teilnehmende gewährt. Zusätzlich werden Honorarkosten für externe Referent*innen gefördert. Nicht gefördert werden Referent*innen aus dem eigenen Jugendverband, zu deren Auftrag es im Rahmen ihrer Stelle gehört, entsprechende Fortbildungen durchzuführen.

Es werden folgende Maßnahmen gefördert (Schulungsstunde = 60 Minuten):

Abend-/Halbtagesveranstaltungen	(min. 2,5 Stunden)
Tagesveranstaltungen	(min. 5 Stunden)
2 - Tagesveranstaltungen mit Übernachtung	(min. 8 Stunden)
3- Tagesveranstaltung mit Übernachtung	(min. 11 Stunden)
Wochenveranstaltung (Mo.-Fr.)	(min. 25 Stunden)

Abend-/Halbtagesveranstaltungen werden mit 1/3, Tagesveranstaltungen mit 2/3 und alle anderen Veranstaltungen mit dem vollen Förderbetrag pro Tag und Teilnehmer*in bezuschusst.

Aus- und Fortbildungen, die überwiegend der Erfüllung der originären Aufgaben des Trägers dienen, können nicht gefördert werden. Überwiegend heißt 51%.

Es gelten die allgemeinen Bestimmungen zur Antragsstellung und Verwendungsnachweisführung.

Abweichend davon gilt eine Frist von 6 Wochen zur Einreichung des Verwendungsnachweises nach Ende der Maßnahme.

Darüber hinaus gilt:

- Anrechnungsfähige Kosten im Sinne dieser Richtlinien sind:
- Kosten für Unterkunft und Verpflegung
- Fahrtkosten der Teilnehmenden
- Fahrtkosten von externen Referent*innen
- Materialkosten
- anteilige Personal- und Sachkosten der hauptamtlichen Mitarbeitenden, soweit sie die Schulung durchführen.
- Vorbereitungskosten

Bestandteile des Verwendungsnachweises sind:

- Schulungsprogramm
- Kosten- und Finanzierungsplan
- unterschriebene Teilnahmelisten
- Zahlungsbelege, Aufwandsanordnungen (nur kommunale Träger)
- Bewilligungsbescheide über Landesmittel und andere öffentliche Förderungen.

5.3 Weitere Qualifizierung von Ehrenamtlichen

5.3.1 Ziele der Förderung

Neben der Förderung von Qualifizierungsmaßnahmen der Träger zum Erwerb oder Verlängerung der Jugendgruppenleiter*in - Card (Juleica), sowie zur Qualifizierung für das jeweilige Engagement in einem Handlungsfeld der Kinder- und Jugendarbeit, sollen Ehrenamtliche auf Einzelantrag auch individuell gefördert werden können.

5.3.2 Zuschussbestimmungen

Zur weiteren Qualifizierung von Ehrenamtlichen werden die Kosten folgender Maßnahmen gefördert:

- Kosten für den Erste-Hilfe-Kurs zum Erwerb der Juleica sowie der Auffrischung der Kenntnisse alle drei Jahre
- Kosten für den Erwerb des Rettungsschwimmers in Silber
- Zuschuss für die Teilnahme an einem Fahrsicherheitstraining (siehe Anlage)
- Für die Teilnahme einzelner Ehrenamtlicher an Qualifizierungsmaßnahmen zur Kinder- und Jugendarbeit. Der entsendende Träger der Kinder- und Jugendarbeit (Verein; Verband, Kommune) befürwortet die Qualifizierungsmaßnahme.

5.4 Jugendbildung

5.4.1 Ziele der Förderung

Jugendbildung geschieht unter den in Pos. 5.1. beschriebenen Zielen. Sie soll vor allem junge Menschen zum sozialen und bürgerschaftlichen Engagement hinführen.

5.4.2 Zuschussbestimmungen

Für die Jugendbildung gelten die Bestimmungen wie für die Aus- und Fortbildung Ehrenamtlicher analog.

Abweichend davon gilt: Das Mindestalter beträgt 12 Jahre.

Wendet sich die Jugendbildung an jüngere Jugendliche zwischen 12 bis 16 Jahren, sollen Methoden, die Bildungsinhalte durch altersgemäße Formen und ganzheitlich vermitteln, zur Anwendung kommen. Es soll auf eine ausgewogene Programmgestaltung zwischen Arbeitsphasen und Freizeitgestaltung geachtet werden.

Daher gelten für diese Zielgruppe andere Schulungseinheiten (Schulungseinheit bzw. –stunde = 60 Minuten):

Abend-/Halbtagesveranstaltungen	(min. 2 Stunden)
Tagesveranstaltungen	(min. 4 Stunden)
2- Tagesveranstaltungen mit Übernachtung	(min. 6 Stunden)
3- Tagesveranstaltung mit Übernachtung	(min. 9 Stunden)
Wochenveranstaltung (Mo.-Fr.)	(min. 20 Stunden)

Die Förderung ist identisch mit der Förderung von Aus- und Fortbildung von Ehrenamtlichen. Die Bestimmungen der Verwendungsnachweisführung unter Pos. 5.2.2. finden Anwendung.

5.5 Jugendarbeit und Schule

5.5.1 Ziele der Förderung

Jugendarbeit ist aufgefordert, entsprechend § 7 Kinder- und Jugendförderungsgesetz NRW mit der Schule zusammenzuarbeiten. Hierdurch wird auf die veränderte Gestaltung des Tagesablaufes von jungen Menschen reagiert, ohne Lückenbüßer für nicht betreute Zeiten zu werden. Ziel der Zusammenarbeit mit Schule muss es sein, die schulischen und außerschulischen Lern- und Entwicklungschancen von jungen Menschen zu verbessern.

Inhaltlich soll der Schwerpunkt die Auseinandersetzung mit Themen und Problemen sein, die sich auf die Lebenssituation der Jugendlichen beziehen sowie die Themen Übergang ins Berufsleben, soziale und politische Bildung.

5.5.2 Zuschussbestimmungen

Die Prinzipien der außerschulischen Jugendarbeit, wie Freiwilligkeit, Partizipation, Offenheit, Anerkennung und Wertschätzung, finden Anwendung.

Es können Maßnahmen in Kooperation mit allen Schulformen gefördert werden.

In der Regel handelt es sich um mehrtägige Seminare.

Es wird eine anteilige Förderung der anrechnungsfähigen Kosten gewährt.

Anrechnungsfähige Kosten im Sinne dieser Richtlinie sind:

- Kosten für Unterkunft und Verpflegung
- Fahrtkosten der Teilnehmenden innerhalb von NRW oder den angrenzenden Bundesländern Hessen und Rheinland-Pfalz
- Honorare und Fahrtkosten für Referent*innen
- Materialkosten
- anteilige Personal- und Sachkosten der hauptamtlichen Mitarbeitenden, soweit sie das Seminar durchführen.

In der Kooperation mit Schule können Projekte als Tagesveranstaltung gefördert werden, soweit es sich um ein Projekt eines Trägers der Jugendarbeit handelt. Die Förderung eigenständiger Projekte eines Trägers der Jugendarbeit, im Rahmen von schulischen Projektwochen, ist möglich. Schulische Veranstaltungen werden nicht gefördert.

Die Bestimmungen der Verwendungsnachweisführung unter Pos. 5.2.2. finden Anwendung.

5.6 Geschichts- und Gedenkstättenfahrten sowie zu Orten demokratischen Lernens

5.6.1 Ziele der Förderung

Geschichts- und Gedenkstättenfahrten leisten einen Beitrag zur politischen und sozialen Bildung junger Menschen. Für die Vermittlung von demokratischen Inhalten und für die Entwicklung unserer demokratischen Gesellschaft sind die Erfahrungen des Nationalsozialismus, der Shoa und des 2. Weltkrieges grundlegend. Die deutsche Teilung als Folge der Zeit von 1933 bis 1945 ist ebenso von Bedeutung. Durch Fahrten der Begegnung und Auseinandersetzung mit der Geschichte, im Besonderen durch Geschichts- und Gedenkstättenfahrten, werden das Bewusstsein und der Einsatz für einen demokratischen, freiheitlichen und sozialen Rechtsstaat gestärkt.

5.6.2 Zuschussbestimmungen

Geschichts- und Gedenkstättenfahrten ermöglichen ein Lernen durch Anschauung und Begreifen an realen Orten und wo möglich durch Zeitzeugen. Auf diese Weise kann Geschichte lebendig werden und zur Auseinandersetzung mit unserer heutigen gesellschaftlichen Lage anregen.

Gefördert werden Fahrten zu Gedenkstätten von Verbrechen gegen die Menschlichkeit, insbesondere des Nationalsozialismus, der Weltkriege, sofern es um Verbrechen und eine kritische Auseinandersetzung mit den Gründen und Folgen dieser Kriege geht. Gefördert werden auch Fahrten zur Kriegsgräberstätten, sofern es um deren Erhalt geht und eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den Gründen und den Folgen gibt der Kriege gibt. Gefördert werden zudem Gedenkstättenfahrten, die sich mit der SED-Diktatur, den Gründen und Folgen der deutschen Teilung beschäftigen, bis in unsere aktuelle Politik. Darüber hinaus werden Fahrten zu Orten des demokratischen Lernens gefördert, z.B. des Europa-Parlaments, des deutschen Bundestages. Für Fahrten müssen eindeutigen Bildungscharakter haben, z.B. durch entsprechende Führungen, Gespräche mit Vertretungen der Institutionen, Workshops u.a.m.

Fahrten mit dem Ziel der Verherrlichung des Nationalsozialismus, der Weltkriege, der Verharmlosung von Verbrechen und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit werden nicht gefördert.

Es werden 50% der anrechnungsfähigen Kosten gefördert.

Werden im Rahmen von Freizeiten Besuche mit Führungen an Orten der Geschichte im Sinne dieser Richtlinie durchgeführt, gelten für diese Tage dieselben Fördersätze wie für Jugendbildung.

Anrechnungsfähige Kosten im Sinne dieser Richtlinie sind:

- Kosten für Unterkunft und Verpflegung
- Fahrtkosten der Teilnehmenden
- Fahrtkosten der Referent*innen
- Materialkosten
- anteilige Personal- und Sachkosten der hauptamtlichen Mitarbeitenden, soweit sie die Schulung durchführen.

Ist eine Förderung von Gedenkstättenfahrten durch das Land NRW möglich, sind Träger aufgefordert, diese Fördermittel zu beantragen. Der Kreisjugendring berät die Träger dahingehend.

Verwendungsnachweise sind innerhalb von 6 Wochen nach Ende der Maßnahme einzureichen.

6 Förderung von Projekten und besonderen Aktionen der Kinder- und Jugendarbeit

6.1 Ziele der Förderung

Mit der Projekt- und besonderen Aktionenförderung sollen die Träger der Kinder- und Jugendarbeit in die Lage versetzt werden, auf Themen und Bedarfe der Kinder und Jugendlichen einzugehen und spezielle Angebote zu ermöglichen. Es sollen Projekte und besonderen Aktionen zur politischen, sozialen,

kulturellen, gesundheitlichen, interkulturellen, ökologischen und technischen Bildung sowie Projekte der Zusammenarbeit von Jugendarbeit und Schule ermöglicht werden. Projekte können sich auch auf andere Schwerpunkte des aktuellen Kinder- und Jugendförderplanes beziehen.

Erläuterungen:

Projekte der politischen Bildung

Bei diesen Projekten geht es um gesellschaftliche Werte, Strukturen, Organisationen und Zusammenhänge, lokale (Stadt, Kreis) und überregionale (Land, Bund, Europa, Global) Politik, sowie um den geschichtlichen Hintergrund. Ebenso sind hier Projekte der Kinder- und Jugendbeteiligung gemeint, Projekte, die Kinder oder Jugendliche selbst vorbereiten und durchführen und bei denen Kinder und Jugendliche sich in politische Angelegenheiten / Entscheidungen des Dorfes, der Stadt / des Stadtteils einbringen und den Sozialraum aktiv mitgestalten. Geschichts- und Gedenkstättenfahrten sind politische Bildung. Die Bestimmungen dazu sind unter Punkt 5 „Förderung von Bildungsmaßnahmen“ zu finden.

Projekte des sozialen Engagements

In sozialen Projekten sollen die sozialen Kompetenzen junger Menschen gestärkt werden (Kommunikation, Kooperation, Selbstreflexivität, Empathie, Konfliktfähigkeit). Dazu gehören auch Projekte, die sich mit dem Thema Gewalt, Selbstbehauptung, Konfliktlösungsstrategien und Deeskalation beschäftigen. Ebenso gemeint sind Projekte gelebter Solidarität, des Engagements, der gegenseitigen Hilfe und des Eintretens für Andere.

Kulturelle Projekte

Hier sollen Projekte gefördert werden, die Kinder und Jugendliche ermöglichen, sich jugendkulturell (Musik, Theater, Tanz, Literatur, usw.) auszudrücken (selber machen), sich Kultur anzueignen und sich kritisch mit Kultur auseinanderzusetzen. Der Umgang und die Auseinandersetzung mit den neuen Medien kann ebenso Inhalt von kulturellen Projekten sein. Konzerte oder Theateraufführungen werden nur dann gefördert, wenn sie unter der aktiven Mitorganisation und Mitverantwortung von Kindern und Jugendlichen stattfinden.

Der Besuch von Konzerten oder Theateraufführungen wird dann gefördert, wenn die Teilnehmenden sich vorher mindestens 2 Stunden (a 45 Minuten) mit den Inhalten (Text, Musik, Interpret, usw.) beschäftigt haben oder im Nachgang das Gehörte und Erlebte im gleichen zeitlichen Umfang reflektieren.

Projekte der gesundheitlichen Bildung

Ernährung, Körper, Bewegung, Hygiene, Umgang mit Medikamenten, Drogen und Alkoholprävention u. a. – das sind die Inhalte von Projekten zur gesundheitlichen Bildung.

Interkulturelle Projekte

Interkulturelle Projekte befähigen zur konstruktiven Auseinandersetzung mit fremden Kulturen.

Projekte der Nachhaltigkeit und des ökologischen Lernens

Inhalte dieser Projekte sollen sich mit den Themen Nachhaltigkeit, auch im Sinne von fair und sozial, beschäftigen. Zudem geht es um naturkundliche und ökologische Inhalte. Es soll um das aktive Erleben, Gestalten und Erforschen der uns umgebenden Natur, des Begreifens der Zusammenhänge und der Auswirkungen menschlichen Handelns oder Unterlassens auf die Natur und den Menschen selbst gehen. Kinder und Jugendliche sollen lernen umweltbewusst zu leben.

Technisch, praktische Projekte

Kinder und Jugendliche sollen Technik verstehen und erleben können, mit unterschiedlichen Materialien arbeiten, Gegenstände herstellen, Funktionsweisen begreifen und praktisch umsetzen können.

Projekte im Rahmen der Kooperation Jugendarbeit und Schule

Projekte in Kooperation der Jugendarbeit mit Schulen sollen die Zusammenarbeit mit Trägern der Kinder- und Jugendarbeit verbessern. Das Wissen von Schüler*innen und Lehrer*innen über die Möglichkeiten und Angebote der Jugendarbeit soll erweitert und die Chance auf intensivere Kooperationen eröffnet werden. Bei Projekten der Jugendarbeit mit Schule sind die Prinzipien der Jugendarbeit anzuwenden.

6.2 Zuschussbestimmungen

Projekte sind zeitlich befristete Maßnahmen. Sie können im Rahmen von Gruppenarbeit, Freizeitarbeit oder als eigenständiges Angebot realisiert werden. Projekte haben eine konkrete, nachhaltige und belegbare Zielsetzung und orientieren sich an den Bedarfen der Zielgruppe. Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen wird als Qualitätsmerkmal vorausgesetzt.

Die Förderung beträgt bis zu 90% der anrechnungsfähigen Kosten. Die Höhe der Förderung bemisst sich nach dem Grad der Lernerfahrung (im Sinne ganzheitlichen Lernens – des sich Aneignens) und dem Grad der Beteiligung der jungen Menschen. Über die Höhe der Förderung entscheidet die Geschäftsführung und eine weitere pädagogische Fachkraft des Kreisjugendringes. Bei Widerspruch entscheidet der Vorstand des Kreisjugendringes.

Im Rahmen der Projektförderung können keine Tagesveranstaltungen gefördert werden. Erfolgt eine Vor- und / oder Nachbereitung sowie eine Dokumentation unter Beteiligung der Kinder und Jugendlichen, kann von dieser Regelung abgewichen werden.

Projekte und Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit können überjährig durchgeführt und bewilligt werden. Es sind Vorauszahlungen möglich.

Gefördert werden können (anrechnungsfähige Kosten):

- Unterkunft, Raummiete
- Verpflegungskosten
- Fahrtkosten
- Honorarkosten (Begründung der Notwendigkeit)
- Sachkosten

Anschaffungen im Rahmen des Projektes, im Sinne einer Investition, können, mit bis zu 50% der anrechnungsfähigen Kosten, über die Richtlinie „Förderung der Träger der Kinder- und Jugendarbeit: Anschaffungen“ (Pos. 8) gefördert werden.

6.3 Bestimmungen zum Antrag und Verwendungsnachweis

Antragstellung: vor der Maßnahme

Verwendungsnachweis: bis 28 Tage nach Beendigung der Maßnahme

- Die Kosten sind durch Zahlungsbelege nachzuweisen.
- Ein Erfahrungsbericht ist Bestandteil des Verwendungsnachweises.

7 Unterstützung von ehrenamtlichen Mitarbeitenden

7.1 Ziele der Förderung

Das ehrenamtliche Engagement und die Bereitschaft, sich einer verantwortungsvollen und herausfordernden Aufgabe zu stellen, soll gefördert und honoriert werden.

7.2 Mitarbeitenden-Freizeiten

7.2.1 Ziele der Förderung

Ziel der Förderung ist es, andere Möglichkeiten zur Vorbereitung von Aufgaben (Jahresplanung) und zur Reflexion der Leitungsaufgaben zu schaffen. Sie sind darüber hinaus Ausdruck für Dank und Anerkennung ehrenamtlichen Engagements.

7.2.2 Zuschussbestimmungen

Für die Förderung von Mitarbeitenden -Freizeiten ist die Teilnahme von mindestens 5 Teilnehmenden erforderlich, die nachweislich im Verein/Verband der Jugendarbeit tätig sind. Mitarbeitenden-Freizeiten erhalten eine Förderung pro Tag und Teilnehmende. Bei Teilnahme von Juleica-Inhaber*innen erfolgt für diese eine höhere Förderung.

7.3 Entgelt (Ehrenamtszuwendung)

7.3.1 Ziele der Förderung

Die Planung, Vorbereitung und Durchführung von Freizeiten (mit und ohne Übernachtung), Internationalen Jugendbegegnungen und Bildungsmaßnahmen, erfordert ein besonders hohes zeitliches Engagement. Entgelt ist kein Ausgleich für Einnahmeverluste. Für alle, die über kein eigenes oder nur über ein geringes Einkommen verfügen oder den Ausfall von keinem Dritten ersetzt bekommen, stellt das Entgelt eine Unterstützung und Anerkennung dar, die helfen soll, sich für das Engagement auf den oben genannten Maßnahmen zu entscheiden.

7.3.2 Zuschussbestimmungen

Mitarbeitende an Freizeitmaßnahmen, Jugendbegegnungen und Bildungsmaßnahmen im Zuständigkeitsbereich des Kreises erhalten, unabhängig davon, ob sie in der pädagogischen Arbeit, des technischen Dienstes oder der Hauswirtschaft tätig sind, ein Entgelt.

Förderungsberechtigt sind Schüler*innen, Studierende, Auszubildende, geringfügig Beschäftigte, Arbeitslose, Empfänger von Leistungen nach den SGB II und III sowie nach SGB XII, Selbständige, Hausfrauen und -männer, Rentner*innen, Arbeitnehmer*innen mit unbezahltem Sonderurlaub, Schüler*innen, die im Jahr der Antragstellung aus der Schule entlassen worden sind, sowie Teilnehmende an Freiwilligendiensten.

Entgelte entfallen für Arbeitnehmer*innen in Teilzeit (50% und mehr) und Vollzeit mit bezahltem Urlaub, für Arbeitnehmer*innen mit unbezahltem Sonderurlaub nach dem Sonderurlaubsgesetz NRW.

Förderberechtigte Ehrenamtliche nach den oben genannten Zielgruppen erhalten Entgelt ab 15 Jahren, sofern die Juleica-Ausbildung zu diesem Zeitpunkt vorliegt. In allen anderen Fällen ab 16 Jahren.

Das Entgelt wird für Freizeiten, Internationale Begegnungen und Bildungsmaßnahmen ab 3 Tagen gewährt. Juleica-Inhaber*innen erhalten ein um 50% erhöhtes Entgelt.

Anträge auf Entgelt sind spätestens mit der Einreichung des Verwendungsnachweises einzureichen. Später eingehende Anträge werden nachrangig gefördert, d.h. nur dann, wenn am Ende des Jahres noch Fördermittel vorhanden sind.

7.4 Aus- und Fortbildung von Ehrenamtlichen

Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Mitarbeitenden sind Bildungsveranstaltungen zur Stärkung der Persönlichkeit und zugleich zur Qualifizierung für das ehrenamtliche Engagement. Ihre Förderung ist ein zentrales Anliegen der Kinder- und Jugendförderung des Kreises Siegen-Wittgenstein.

Die Ziele und Zuschussbestimmungen sind unter Pos. 5.2. ausgeführt.

8 Förderung der Träger der Kinder- und Jugendarbeit: Anschaffungen

8.1 Ziele der Förderung

Die Förderung von Anschaffungen soll die Antragsteller in die Lage versetzen, vielfältige Angebote der Offenen Arbeit, der Gruppen-, Freizeit- und Projektarbeit sowie besondere Aktionen durchzuführen.

8.2 Zuschussbestimmungen

Es werden Anschaffungen, deren Reparatur und notwendige Wartungsarbeiten gefördert. Hierzu gehören im Besonderen Zelte und alle Materialien zur Durchführung von Freizeiten, technische Geräte (Medien) und Inventar zur Ausstattung von Räumen, soweit sie nicht als bauliche Maßnahme (fest installiert) zu betrachten sind.

Es werden keine baulichen Maßnahmen gefördert; auch keine Renovierungsarbeiten. Anschaffungen, die ausschließlich Aufgaben des Trägers dienen, sowie Kleidung und persönliche Ausrüstung, können nicht gefördert werden.

Es können Anträge ab einem Anschaffungsvolumen von 150,00 € gefördert werden (Bagatellgrenze). Dies gilt für Anschaffungen, wie auch für Reparatur- oder Wartungsarbeiten. Anschaffungen ab einem Wert von 60,00 € sind zu inventarisieren.

Die Zweckbindung besteht für 10 Jahre. Inventarisierung und Zweckbindung sind Bestandteil des Bewilligungsbescheides.

Es wird eine anteilige Förderung der anrechnungsfähigen Kosten gewährt.

Es gelten die allgemeinen Bestimmungen zur Antragstellung und Verwendungsnachweisführung (siehe 2.2.1). Darüber hinaus gilt:

- Anschaffungen können erst nach Erhalt eines Bewilligungsbescheides getätigt werden. Ausnahmen sind im Einzelfall möglich und bedürfen der Genehmigung durch den Kreisjugendring.
- Pro Antragsteller können jährlich max. 2.000,00 € an Fördermittel gewährt werden.
- Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage des Verwendungsnachweises, maximal bis zur Höhe des Bewilligungsbescheides.

Neben dem Formblatt sind quittierte Rechnungen, Zahlungsbelege oder Aufwandsanordnungen als Verwendungsnachweis einzureichen.

9 Sonderförderungen für herausragende Aktionen, Maßnahmen und Projekte sowie Bedarfe, die durch besondere Herausforderungen entstehen

9.1 Ziele und Schwerpunkte der Förderung

Damit Kinder- und Jugendarbeit sich weiterentwickelt und auf besondere Herausforderungen Antworten geben kann, sind Aktionen, auch von kreisweiter Bedeutung, wichtig. Dazu gehören auch Maßnahmen mit Modellcharakter sowie größere Projekte zur Qualitätsentwicklung. Sie ermöglichen den Trägern über den üblichen Rahmen hinaus, außergewöhnliche oder herausragende Angebote mit Kindern und Jugendlichen zu realisieren. Zugleich zeichnen sich die Projekte dadurch aus, dass sie sich aus der Alltagspraxis der Offenen Kinder- und Jugendarbeit bzw. der Gruppen- und Freizeitarbeit abheben. Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen wird als Qualitätsmerkmal vorausgesetzt.

Die Sonderförderung soll besonders modellhafte Aktionen, Maßnahmen und Projekte in den Themenfelder Demokratiebildung und Nachhaltigkeit bevorzugt fördern.

Im Kinder- und Jugendförderplan wird die Bildung im Bereich von Nachhaltigkeit hervorgehoben. Diese erfolgt unter anderem durch die Förderrichtlinie zur Projektförderung (Pos. 6 dieser Richtlinien). Darüber hinaus soll es für besondere Maßnahmen und Aktionen in diesem Bereich eine Auszeichnung geben und mit Preisen gefördert werden.

9.2 Zuschussbestimmungen

Die Sonderförderung bezieht auf Projekte, die über der Höchstförderung der Pos. 6. Projekte und Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit liegen.

Im Rahmen der Sonderförderung können keine Tagesveranstaltungen gefördert werden. Wenn eine Vor- und Nachbereitung sowie eine Dokumentation unter Beteiligung der Kinder und Jugendlichen erfolgt, kann von dieser Regelung abgewichen werden.

Aktionen, Maßnahmen und Projekte der Sonderförderung können überjährig durchgeführt und bewilligt werden. Es sind Vorschusszahlungen möglich.

Gefördert werden können (anrechnungsfähige Kosten):

- Unterkunft, Raummiete
- Verpflegungskosten
- Fahrtkosten
- Honorarkosten
- anteilige Personalkosten (keine Doppelförderung)
- Sachkosten

Materialien und Anschaffungen im Rahmen des Projektes, im Sinne einer Investition, können über die Pos. 8 „Förderung der Träger der Kinder- und Jugendarbeit: Anschaffungen“ dieser Richtlinie gefördert werden.

Es wird eine anteilige Förderung der anrechnungsfähigen Kosten, die nicht durch Einnahmen gedeckt sind, gewährt. Die Förderung beträgt bis zu 90% der anrechnungsfähigen Kosten. Die Höhe der Förderung bemisst sich nach dem Grad der Lernerfahrung (im Sinne ganzheitlichen Lernens – des sich An eignens), dem Grad der Beteiligung der jungen Menschen und dem besonderen Nutzen für die Kinder- und Jugendarbeit, des Trägers, der Kommune oder des Handlungsfeldes. Über die Höhe der Förderung entscheidet die Geschäftsführung und eine weitere pädagogische Fachkraft des Kreisjugendringes. Ab einer Fördersumme von mehr als 5.000,00 € entscheidet ein Gremium des Kreisjugendringes. Pro Einzelprojekt der Sonderförderung wird eine Höchstgrenze von 10.000,00 € festgelegt. Im begründeten Einzelfall kann der Vorstand des Kreisjugendringes eine höhere Förderung gewähren.

Aktionen, Maßnahmen und Projekte in den Themenfeldern Demokratiebildung und Nachhaltigkeit mit modellhaftem Charakter werden bevorzugt gefördert. Für Projekte und besondere Aktionen der Nachhaltigkeit gibt es eine Sonderförderung in Form einer Auszeichnung. Träger der Kinder- und Jugendarbeit können sich mit ihrem Projekt und Aktion bewerben. Bei der Bewerbung kann es um ein Konzept für ein nachhaltiges Wirtschaften in einem Verein oder eines Jugendzentrums gehen, um eine einzelne Maßnahme, z.B. eine Freizeit, eine Bildungsmaßnahme, ein Projekt in der Kinder- oder Jugendgruppe, u.a.m. Die Entscheidung über die Auszeichnungen trifft eine Jury. Die Entscheidungskriterien werden vorher bekannt gegeben.

9.3 Bestimmungen zum Antrag und Verwendungsnachweis

Antragstellung: Vor der Maßnahme

Verwendungsnachweis: bis 3 Monate nach der Maßnahme

- Bestandteil des Antrages ist die Vorlage einer Gesamtkonzeption.
- Methoden der Qualitätssicherung sind bei Antragstellung mit dem Kreisjugendring abzusprechen.
- Dokumentation und Evaluation sind Bestandteil des Verwendungsnachweises.
- Die Kosten sind durch Quittungen, Zahlungsbelege oder Ausgabeanordnungen

Es wird auf die Möglichkeit der Projektförderung durch das Land NRW und andere Fördermöglichkeiten (Drittmittel) hingewiesen. Die Geschäftsstelle des Kreisjugendringes berät dahingehend die Antragstellenden.

Der Jugendhilfeausschuss wird nachrichtlich über die geförderten Projekte im Rahmen der jährlichen Berichterstattung des Kreisjugendringes informiert.

9.4. Förderung von Bedarfen, die durch besondere Situation entstehen

9.4.1. Ziel der Förderung

Die Förderrichtlinien orientieren sich an den auf Erfahrung beruhenden und erwartbaren Bedarfen der Kinder- und Jugendarbeit. Sie berücksichtigen nicht besondere Situation, wie sie z.B. durch die Coronapandemie entstanden sind. Ziel ist es, flexibler auf aktuelle Entwicklungen reagieren zu können, ohne dass dazu Richtlinien geändert werden müssen oder zusätzliche Fördermittel beschlossen werden müssen.

9.4.2. Zuschussbestimmungen

Im Rahmen der zur Verfügung gestellten jährlich Haushaltsmittel können bis zu 10 % der Fördermittel für die allgemeine Kinder- und Jugendförderung für neue, zusätzliche Bedarfe verwendet werden. Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand des Kreisjugendringes. Darüberhinausgehende Bedarfe werden im Jugendhilfeausschuss beraten.

10 Richtlinien zur Förderung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit

10.1 Grundsätze Offener Kinder- und Jugendarbeit

Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit bieten jungen Menschen niedrigschwellige Angebote und Programme zur Freizeitgestaltung und außerschulischer Bildung. Zielgruppe sind in erster Linie Jugendliche im Alter von 12 bis 21 Jahren. Öffnungszeiten und Angebote an Kinder zwischen 8 bis 12 Jahren sollten die Ausnahme sein.

Bei ihren Aktivitäten ergeben sich vielfältige Möglichkeiten zur sozialen, persönlichen, politischen und kulturellen Bildung.

Offen heißt, dass die Angebote allen Jugendlichen zur Verfügung stehen und sie unabhängig sind von formalen Bedingungen, wie Vereinszugehörigkeit, Nationalität, Herkunft und Religionszugehörigkeit. Im Mittelpunkt steht der Einzelne in seiner Ganzheitlichkeit; junge Menschen mit ihren Bedürfnissen und Interessen sind Thema, Inhalt und Programm.

Offene Jugendarbeit ist wertorientiert, nicht kommerziell ausgerichtet oder parteipolitisch bzw. ideologisch gebunden.

10.2 Ziele der Förderung

Abhängig von den Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen und den Bedarfen vor Ort, in den Städten und Gemeinden und ihren jeweiligen Orts- und Stadtteilen (lebensweltorientiert und sozialraumnah), wird Jugendlichen die Möglichkeit gegeben, sich zwang- und zweckfrei zu treffen und ihre Freizeit mit Gleichaltrigen zu gestalten. Es werden Angebote (regelmäßig stattfindende Aktionen und Programmpunkte, spezifische Maßnahmen und Projekte) geplant und durchgeführt.

Dabei sind die grundsätzlichen Ziele und pädagogischen Leitlinien der Offenen Arbeit zu berücksichtigen:

- Bereitstellung von Beziehungs- und Erfahrungsräumen
- Förderung der Persönlichkeitsentwicklung durch Angebote der sozialen, politischen, persönlichen und kulturellen Bildung
- Interessenvertretung
- Sicherstellung von geeigneten Beteiligungsinstrumenten
- Förderung von selbstorganisiertem Handeln und des sozialen Engagements
- Beratung und Unterstützung bei individuellen Fragen und Alltagsproblemen in Familien, Schule und sozialem Umfeld
- Gleichberechtigung von Jungen und Mädchen und des Zusammenlebens der Geschlechter
- Gesellschaftliche Integration von ausländischen Jugendlichen und Jugendlichen mit Migrationshintergrund
- Teilhabe von Kindern und Jugendlichen in benachteiligten Lebenswelten

10.3 Grundsätze der Förderung

Eine Förderung setzt voraus, dass der Bedarf im Rahmen der Jugendhilfeplanung festgestellt und beschrieben wurde. Ebenso ist eine Anerkennung und Förderung als Offene Einrichtung durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses erforderlich.

Im Rahmen des Qualitätsdialoges sind anerkannte und geförderte Träger der Offenen Arbeit verpflichtet, jährliche Ziel- und Leistungsvereinbarungen abzuschließen. Ebenso sind die Träger verpflichtet, an der Vernetzung und dem fachlichen Austausch im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft Jugendarbeit nach § 78 SGB VIII mitzuwirken. 22

Darüber hinaus ist eine Reihe von sachlichen, personellen und pädagogischen Anforderungen als Mindeststandards zu berücksichtigen.

10.4 Mindeststandards

10.4.1 Öffnungszeiten (allgemein und in den Ferien)

Die Einrichtung muss während der Öffnungszeiten allen Kindern und Jugendlichen vor Ort zur Verfügung stehen. Es kann spezielle Öffnungszeiten für Mädchen, Jungen oder in Ausnahmefällen für Kinder, geben. Auf die Öffnungszeiten können Angebote für geschlossene Gruppen (z. B. Band- und Kursgruppen usw.) nicht angerechnet werden.

Die Öffnungszeiten orientieren sich an dem im Rahmen der Jugendhilfeplanung anerkannten Fachkraftstellen. Bei einer anerkannten Fachkraft mit 0,5 Stellenumfang ist der Mindeststandard eine Öffnungszeit von 12 Stunden an drei Tagen pro Woche; bei einer geringeren Anerkennung reduziert sich die Öffnungszeit entsprechend. Bei einer anerkannten vollzeitbeschäftigten Fachkraft beträgt die Öffnungszeit mindestens 20 Stunden in der Woche an vier Tagen. Für alle haupt-beruflich geführten Einrichtungen gilt, dass eine Öffnungszeit am Wochenende gewährleistet sein muss. Ersatzweise kann einmal monatlich ein Projekt, eine Wochenend-Freizeit oder eine jugend-kulturelle Veranstaltung, angeboten werden.

Für ehrenamtlich geleitete Einrichtungen gilt eine Mindestöffnungszeit von 6 Stunden an 2 Tagen. Da das Wochenende für Jugendliche freitagabends beginnt, kann eine eindeutige Abendöffnungszeit bis mindestens 22:00 Uhr als Wochenendöffnungszeit angerechnet werden.

10.4.2 Schließungszeiten

Offene Einrichtungen können eine jährliche Schließungszeit von 6 Wochen haben. Sollte eine Schließung darüber hinaus sinnvoll sein, so sind in dieser Zeit Angebote außerhalb der Einrichtung vorzuhalten. Dies kann auch durch aufsuchende Arbeit geschehen. Freizeiten in den Ferienzeiten werden als Öffnungszeit angerechnet.

Generell gilt, dass die Öffnungszeiten sich am Bedarf vor Ort orientieren müssen. Sie sind im Rahmen der jährlichen Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit dem Kreisjugendring als Leistungs-anbieter (hier gemäß §11 SGB VIII) zu vereinbaren.

10.4.3 Personelle Anforderungen

Voraussetzung für die Tätigkeit als Fachkraft in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit ist ein abgeschlossenes Studium der Sozialen Arbeit oder eines vergleichbaren Studiums (Fachhochschul-/Bachelor-Abschluss). In Ausnahmefällen - sofern berufliche Erfahrung und persönliche Eignung dies als sinnvoll erscheinen lassen - kann einer anderen pädagogischen Qualifikation zugestimmt werden. Berufsfremde Abschlüsse sind allerdings nicht zulässig.

Die Überprüfung der fachlichen Voraussetzungen erfolgt bei jeder Neueinstellung einer Fachkraft für die Offene Arbeit durch den Kreisjugendring.

Zur Gewährleistung des Kindeswohls schließt der öffentliche Träger der Jugendhilfe Vereinbarungen nach § 8a SGB VIII mit den Trägern der Offenen Arbeit.

Die Träger der Offenen Kinder- und Jugendarbeit verpflichten sich dazu, dass für alle Beschäftigten ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis nach den Bestimmungen des § 72 a SGB VIII vorliegt. 23

10.4.4. Räumliche Anforderungen

Die Einrichtungen müssen als Mindeststandards über folgende Räume verfügen:

- 1 Treffpunktraum
- 1 Gruppenraum für inhaltliche Angebote
- Sanitärräume

- 1 Küche oder zumindest 1 Küchenzeile sowie
- 1 größeren Veranstaltungsraum, der zeitweise für jugendkulturelle Veranstaltungen genutzt werden kann

Die Räume müssen in erster Linie für die Kinder- und Jugendarbeit zur Verfügung stehen; anderen Gruppen nur nachrangig. Die Räume sind so einzurichten, dass sie zeitgemäße Angebote der Jugendarbeit ermöglichen. Dies können zum Beispiel Internetzugang, Musikanlage oder Billard sein.

Verlegt der Träger die Räumlichkeiten für die Offene Arbeit an einen anderen Ort oder verändert die bestehenden Räumlichkeiten wesentlich, so ist zu überprüfen, ob die Voraussetzungen der Förderung noch vorliegen. Die Überprüfung obliegt dem Kreisjugendring. Die Entscheidung trifft der Jugendhilfeausschuss.

Die Räumlichkeiten müssen den Anforderungen nach der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) sowie den allgemeinen Brandschutzbestimmungen für öffentliche Gebäude entsprechen.

10.4.5. Aufsuchende/mobile Jugendarbeit

In Anbindung an die vorhandene Kinder- und Jugendeinrichtung ist die mobile bzw. aufsuchende Arbeit ein Schwerpunkt. Mobile Jugendarbeit meint die Kontaktaufnahme mit Cliquen an deren informellen Treffpunkten, um ihre Bedarfe zu ermitteln und Antworten darauf zu geben.

Mobile und aufsuchende Jugendarbeit erfordert die Kooperation mit anderen Trägern und Leistungsangeboten speziell für die Bedarfe und Wünsche von jungen Menschen (z. B. Jugendsozialarbeit, Sportvereine, u. a.). Im Mittelpunkt der aufsuchenden Arbeit steht die pädagogische Begleitung der jungen Menschen. Offene Kinder- und Jugendarbeit geht davon aus, dass Kinder und Jugendliche das Recht haben, sich im öffentlichen Raum aufzuhalten und ihn zu nutzen. Mobile Jugendarbeit darf daher nicht für ordnungspolitische Interessen instrumentalisiert werden.

Aufsuchende Arbeit sollte nach Bedarf auch kurzfristig machbar sein. Sie ist nicht auf Dauer angelegt und ergänzt das Angebot der Offenen Einrichtung.

Für diesen Arbeitsschwerpunkt können die Einrichtungen bis zu 20 % der jährlichen Öffnungszeiten verwenden. Die Regelungen sind in den jährlichen Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit dem Kreisjugendring zu klären. Dabei gilt es zu beachten, dass permanent wechselnde Öffnungszeiten die Verlässlichkeit des offenen Angebotes gefährden. Verlässlichkeit ist ein zentrales Strukturmerkmal Offener Kinder- und Jugendarbeit.

Sofern sich aus dem Kontakt mit den Jugendlichen, im Rahmen der aufsuchenden Arbeit, längerfristig angelegte Aktivitäten ergeben, ist es erforderlich, die dazu erforderlichen Mittel zu erschließen. 24

11 Unterstützung durch Beratung und Leistungen des Kreisjugendrings (KJR) und des Kreisjugendamtes

11.1 Leistungen des KJR in der Funktion des Leistungsanbieters und sonstige Leistungen

Seit dem 1. Januar 2010 ist der KJR durch die Leistungsübertragung der Aufgaben nach §§11 und 12 SGB VIII erster Ansprechpartner für die Belange der Kinder- und Jugendarbeit im Kreis Siegen-Wittgenstein.

Für die ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter/-innen aus Vereinen, Verbänden und Jugendfreizeiteinrichtungen sowie den kommunalen Jugendpflegern steht er beratend zur Seite, um Kinder- und Jugendarbeit in Siegen-Wittgenstein in ihren derzeitigen Strukturen zu erhalten und fachlich weiterzuentwickeln. Hierzu gehört die Beratung bei Anträgen gemäß dieser Richtlinie ebenso wie die fachlich-inhaltliche Beratung, beispielsweise bei der Planung von trägerinternen Fortbildungen oder die Vorbereitung und Durchführung von Aktionen und Projekten.

Eine weitere Aufgabe ist die Kooperation, beispielsweise um neue Arbeitsformen und Angebote in der Kinder- und Jugendarbeit zu erproben.

Darüber hinaus ist der KJR ein wichtiger Akteur, um die Kommunikation bzw. den fachlichen Austausch unter den Trägern der Kinder- und Jugendarbeit zu fördern sowie Vernetzungs- und Kooperationsformen zu fördern und weiterzuentwickeln.

11.2 Fortbildungen des KJR

Zur qualitativen Weiterentwicklung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit bietet der KJR mindestens eine ganztägige Fortbildungsveranstaltung für die anerkannten Fachkräfte der Offenen Kinder- und Jugendarbeit an.

Der Kreisjugendring bietet Schulungen an, wenn Bedarf für Themen besteht, dem durch Angebote der Verbände und Vereine vor Ort nicht Rechnung getragen wird oder er ein bestimmtes tagesaktuelles Thema für einen großen Teilnehmer/-innenkreis als bedeutsam befindet.

Die vom KJR angebotenen Fortbildungen können bei einer Gruppengröße von mindestens 10 Personen auch örtlich begrenzt (in einer Stadt/Gemeinde oder einem Ortsteil) angeboten werden.

Durch den KJR werden Möglichkeiten der Qualifizierung geschaffen, die ohne die logistische und organisatorische Unterstützung vor Ort nicht möglich bzw. von Bedeutung für eine große Zielgruppe sind. Es werden auf diesem Wege „Versorgungslücken“ im Fortbildungsangebot geschlossen.

11.3 Sonstige Leistungen des KJR

Neben seiner fachlich beratenden Funktion stellt der KJR den Vereinen, Verbänden und Einrichtungen leihweise und ohne Gebühr Arbeitsmaterial und Medien für Aktionen, Gruppenstunden und Projekte zur Verfügung (z. B. Beamer, Klettermaterial, Buttonmaschine).

Weiterhin übernimmt er im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung nach §§11 und 12 SGB VIII für den öffentlichen Träger der Jugendhilfe die Freigabe für die Jugendgruppenleiter/in-Card (Juleica) und berät und informiert in diesem Zusammenhang über die Ziele, Inhalte und Vergünstigungsmöglichkeiten der Juleica. 25

11.4 Leistungen des Jugendamtes

Dem Jugendamt des Kreises Siegen-Wittgenstein obliegt die Gesamtverantwortung für die Planung und Steuerung der Kinder- und Jugendarbeit in allen Kommunen im Kreis Siegen-Wittgenstein (ohne die Stadt Siegen). Auf der Grundlage des § 80 SGB VIII arbeitet der öffentliche Träger der Jugendhilfe vertrauensvoll mit den Trägern der Kinder- und Jugendarbeit, im Besonderen mit dem Kreisjugendring, zusammen.

Zudem steht die Jugendschutzfachkraft aus dem Tätigkeitsfeld des Kinder- und Jugendschutzes (§ 14 SGB VIII) als Kooperationspartner der Kinder- und Jugendarbeit zur Verfügung. Diese Fachkraft unterstützt und berät in den vielfältigen Aufgabenstellungen rund um die Themenbereiche „Prävention und Gefährdung von Kindern und Jugendlichen“.

12 Verfahren in strittigen Fällen

Für die Gewährung von Leistungen nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie ist der Kreisjugendring Siegen-Wittgenstein (KJR) als Leistungsanbieter für die Aufgaben nach §§11 und 12 SGB VIII zuständig.

Die Richtlinien und alle darin zusammengefassten Förderbedingungen sind klar geregelt. Sollten sich dennoch strittige Fälle in der Praxis ergeben, werden diese im Vorstand des Kreisjugendringes beraten. Fälle, in denen keine Einigung mit dem Antragsteller erzielt werden kann, werden durch die Ombudsstelle entschieden. Der Ombudsstelle gehören je 2 Vertreter des Kreisjugendamtes und zwei Vorstandsmitglieder des Kreisjugendringes an.

13 Verfahren im Einzelfall

Abweichend von diesen Richtlinien kann die Verwaltung des Jugendamtes, beziehungsweise der Jugendhilfeausschuss, im Einzelfall andere Entscheidungen treffen.

14 In Kraft treten

Diese Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit im Kreis Siegen-Wittgenstein treten zum 01.01.2017 in Kraft.

Anlage zu den Förderrichtlinien - Fördersätze

Allgemeines

Die Fördersätze sind zentraler Bestandteil der Förderrichtlinien. Sie haben jeweils so lange Gültigkeit, bis der Jugendhilfeausschuss erforderliche Anpassungen beschließt.

3.2 Kinder- und Jugendfreizeiten

Träger von Kinder- und Jugendfreizeiten erhalten eine Förderung in Höhe von 5,00 € pro Tag und Teilnehmer/in.

An- und Abreise gelten als je ein Tag (also 2 Tage).

Gruppenleiter/-innen, die Inhaber der Juleica sind, werden mit einem erhöhten Fördersatz von zusätzlich 2,00 € pro Tag gefördert.

Ferienfreizeiten ab 5 Tagen werden mit einem erhöhten Tagessatz von 0,50 € pro Tag und Teilnehmenden gefördert, sofern die Leitung sich gemäß den Richtlinien zum Thema „Partizipation“ fortgebildet hat.

3.3 Familienfreizeiten

Für die Teilnahme von Kindern und Jugendlichen an Familienfreizeiten gelten dieselben Förderbestimmungen wie bei Kinder- und Jugendfreizeiten (siehe Pos. 3.2).

3.4 Qualifizierte Auslandsmaßnahmen

Qualifizierte Auslandsmaßnahmen werden mit zusätzlich 2,50 € pro Tag und Teilnehmer/in gefördert.

3.5. Jugendbegegnungstage im Rahmen von Auslandsfreizeiten

Pro Begegnungstag wird eine Pauschale von 500,00 € gewährt.

3.6. Mehrbedarfe im Rahmen von Freizeitmaßnahmen

Bei besonderen Anforderungen der Gruppe wird ein(e) Betreuer(in) mit zusätzlich 8,00 € pro Tag gefördert.

Für die individuelle Betreuung einzelner Teilnehmenden wird ein Betreuer mit zusätzlich 8,00 € pro Tag gefördert.

Um die Teilnahme an einer Freizeit zu ermöglichen, kann ein(e) einzelne(r) Teilnehmer*in werden mit 10,00 € zusätzlich pro Tag gefördert werden. Im Einzelfall und bei längeren Maßnahmen ab 4 Tagen, kann die Förderung auch 15,00 € pro Tag betragen.

Für Kosten eines zusätzlichen Bedarfs (Hilfsmittel), der für eine Teilnahme von Kindern und Jugendlichen mit individueller Beeinträchtigung entsteht, können bis zu 500,00 € gewährt werden. Die Kosten einer Assistenz werden übernommen, wenn kein anderer Kostenträger zur Verfügung steht.

3.6. Freizeitmaßnahmen ohne Übernachtung

Für die Teilnehmenden wird eine Förderung in Höhe der Freizeitenförderung gewährt (siehe Pos. 3.2).

Die Regelungen der Pos. 3.5. „Mehrbedarf bei Freizeitmaßnahmen“ finden Anwendung.

3.7. Tagesveranstaltungen

Tagesveranstaltungen werden mit 4,00 € pro Teilnehmer*in gefördert.

4. Internationale Jugendarbeit

Maßnahmen im Rahmen der Internationalen Jugendarbeit werden nachfolgenden Ländergruppen gefördert:

Gruppe A: 15,00 € pro Tag/ und Teilnehmer/-in: Belgien/Luxemburg/Niederlande/
Dänemark/Österreich/Schweiz/Italien/Frankreich 28

Gruppe B: 20,00 € pro Tag und Teilnehmer/-in: Großbritannien/Irland/
Norwegen/Polen/Ungarn/Estland/Lettland/Litauen/Tschechien/Slowakei/
Finnland/Griechenland/Spanien/Portugal/Island/Schweden

Gruppe C: 25,00 € pro Tag und Teilnehmer/-in: Bulgarien/Rumänien/
Türkei/Albanien/Mazedonien/GUS-Staaten/Nordamerika/Israel

Inlandsmaßnahmen werden mit 15,00 € pro Tag und Teilnehmende gefördert, unabhängig von der Art der Unterbringung.

Für Vorbereitungsfahrten wird eine Förderung von 50% der Fahrtkosten gewährt sowie 10,00 € pro Tag und Teilnehmer*in. Es werden maximal drei Personen gefördert.

Vorbereitungsseminare werden mit den Fördersätzen der Jugendbildung gefördert.

Sonderveranstaltungen

Es gelten die Fördersätze zur Internationalen Jugendarbeit.

4.4. Internationale Jugendarbeit mit Entwicklungsländern

Begegnungen mit Entwicklungsländern werden mit 30,00 € pro Tag und Teilnehmer*in gefördert.

5.2 Aus- und Fortbildung von Ehrenamtlichen (Sätze überprüfen 1/3 und 2/3)

Die Förderung wird als Festbetrag in Höhe von 17,50 € pro Tag und Teilnehmer*in bei Maßnahmen mit Übernachtung gewährt.

Für Abend- und Halbtagesveranstaltungen werden 7,50 € als Festbetrag pro Teilnehmer/in gewährt.

Für Tagesveranstaltungen werden 12,50 € als Festbetrag pro Teilnehmer/in gewährt.

Honorarkosten für externe Referent*innen werden mit 70% bezuschusst, bei einem maximalen Stundensatz von 30,00 €/Std. Im Einzelfall ist, auf Antrag, ein höherer Stundensatz möglich. Darüber entscheidet die Geschäftsführung des Kreisjugendringes und eine weitere pädagogische Fachkraft.

5.3. Weitere Qualifizierung von Ehrenamtlichen

Die Kosten für den Erste-Hilfe-Kurs sowie zum Erwerb des Rettungsschwimmers werden übernommen.

Der Zuschuss für Fahrsicherheitstrainings beträgt maximal 75,00 €.

Für die Teilnahme einzelner Ehrenamtlicher an Qualifizierungsmaßnahmen finden die Fördersätze der Aus- und Fortbildung Anwendung.

5.4 Jugendbildung

Es finden die Fördersummen der Aus- und Fortbildung Anwendung.

Bei Abend- und Halbtagesveranstaltungen sowie bei Tagesveranstaltungen finden die Regelungen der Förderung analog zu Aus- und Fortbildung Anwendung.

5.5 Jugendarbeit und Schule

Die Förderung beträgt 50 % der anrechnungsfähigen Kosten.

5.6. Geschichts- und Gedenkstättenfahrten

Die Förderung beträgt 50 % der anrechnungsfähigen Kosten.

6. Förderung von Projekten und Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit

Es werden bis zu 90 % der anrechnungsfähigen Kosten, die nicht durch Einnahmen gedeckt sind, gefördert. Die maximale Förderung beträgt 1.500,00 €.

7.2 Mitarbeiter/-innen - Freizeiten

Mitarbeiterfreizeiten erhalten eine Förderung von 8,00 € pro Tag und Teilnehmer/in.

Die Regelungen für Juleica-Inhaber der Pos. 3.2 finden Anwendung.

7.3 Entgelt (Ehrenamtszuwendung)

Es wird ein Entgelt in Höhe von 20,00 € pro Veranstaltungstag für alle Freizeitmaßnahmen unter Pos. 3., für Internationale Jugendbegegnungen unter Pos. 4. und alle Bildungsmaßnahmen unter Pos. 5 gewährt.

Juleica-Inhaber erhalten ein um 50% erhöhtes Entgelt pro Veranstaltungstag.

8. Förderung der Träger der Kinder- und Jugendarbeit: Anschaffungen

Es wird eine Förderung von bis zu 50 % der anrechnungsfähigen Kosten gewährt.

9. Sonderförderung für herausragende Aktionen, Maßnahmen und Projekte

Eine Förderung bis zu 90 % der anrechnungsfähigen Kosten, die nicht durch Einnahmen gedeckt.

Die Höchstförderung beträgt 10.000,00 €

Die Auszeichnung von besonderen Projekten und Aktionen zum Thema Nachhaltigkeit werden mit Zuwendungen von 1.000,00 €, 500,00 € und 250,00 € bedacht.